



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 5  
der Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart,  
Tübingen und Freiburg

Stabsstellen Energiewende, Windenergie und  
Klimaschutz (StEWK)  
der Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart,  
Tübingen und Freiburg

Untere Naturschutzbehörden


Abteilung 2 und  
Kompetenzzentrum Windenergie  
der Landesanstalt für Umwelt

nachrichtlich:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz

Ministerium für Landesentwicklung und Woh-  
nen

Regionalverbände und die Verbände  
Region Stuttgart und Region Rhein-Neckar

 Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten;  
Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz am 1. Februar 2023

Stuttgart 25.01.2023

Name

Telefon

E-Mail

Aktenzeichen UM7-8830-177/4

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-  
wuerttemberg.de/datenschutz –  
auf Wunsch auch in Papierform

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1362, ber. S. 1436) wurde § 26 BNatSchG um einen zusätzlichen Absatz ergänzt, um rechtlich sicherzustellen, dass auch Landschaftsschutzgebiete (LSG) in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können. Die Regelungen sollen zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen. LSG sollen bei der Planung als Potenzialraum vollumfänglich betrachtet und dort Gebiete für Windenergie ausgewiesen werden können.

### **A. Inkrafttreten und Regelungsinhalt des § 26 Abs. 3 BNatSchG**

§ 26 Absatz 3 BNatSchG tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und hat folgenden Wortlaut:

*„In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“*

### **B. Anwendungsbereich des § 26 Abs. 3 BNatSchG**

§ 26 Abs. 3 BNatSchG gilt ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem LSG. Die Vor-

schrift besagt, dass in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet.

Dies gilt auch, wenn die jeweilige LSG-Verordnung entgegenstehende Bestimmungen (Bauverbote) enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens ist insoweit weder eine Ausnahme nach der jeweiligen LSG-Verordnung oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Vorschriften der jeweiligen LSG-Verordnung erforderlich, noch bedarf es etwa noch einer Aufhebung oder Änderung – insbesondere Zonierung – von LSG mit dem Ziel, Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in LSG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten nicht verboten, solange das jeweilige Land den im Windenergieflächenbedarfsgesetz länderspezifisch festgelegten Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nicht erreicht hat. Auch insoweit bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner Ausnahme oder Befreiung von (entgegenstehenden) Bestimmungen der LSG-Verordnung.

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz ist festgelegt, dass das Land Baden-Württemberg bis spätestens 31. Dezember 2032 den länderspezifisch festgelegten Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche erreichen muss.

Daraus folgt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im gesamten LSG bis auf Weiteres nicht verboten sind, auch wenn die jeweilige LSG-Verordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es längstens bis zum Ablauf der genannten Frist im gesamten LSG keiner Ausnahme oder Befreiung. Auch eine Aufhebung oder Änderung – insbesondere Zonierung – von LSG zur Ermöglichung von Windenergieanlagen ist so lange entbehrlich.

### **C. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des § 26 Abs. 3 BNatSchG**

§ 26 Abs. 3 BNatSchG gilt nicht, wenn sich der Anlagenstandort zwar in einem LSG, jedoch zugleich in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Weltermoore im Sinne des

Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) befindet.

Wenn also der konkrete Anlagenstandort in einem LSG von einem Natura 2000-Gebiet oder einer Welterbestätte überlagert wird, bleibt die bisherige Rechtslage unverändert und die Vorgaben der jeweiligen LSG-Verordnung sind zu beachten.

Die Ausführungen im Schreiben des Umweltministeriums vom 8. Juli 2020 (Az.: 72-8881.57) und in den Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2013 (Az.: 62.8881.59) und vom 7. November 2013 (Az.: 62.8881.59) - im Internet [hier](#) abrufbar - sind in diesen Fällen weiterhin gültig.

Bei der im Rahmen einer gegebenenfalls erforderlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorzunehmenden Abwägung im Einzelfall ist hinsichtlich der Beurteilung, ob das öffentliche Interesse überwiegt, jedoch die nun in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) normierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien (grundsätzlicher Vorrang in der Abwägung) zu berücksichtigen.

Der Anwendungsbereich des § 26 Abs. 3 BNatSchG ist zudem auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen beschränkt. Daher gilt § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht für die Errichtung und den Betrieb anderer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere von Freiflächen-PV-Anlagen.

Die Ausführungen in den o.g. Schreiben des Umweltministeriums bzw. des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gelten für derartige Vorhaben - unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen anlagenspezifischen Besonderheiten - entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Lieber  
Leiter der Abteilung Naturschutz